



BECKER BÜTTNER HELD

EMISSIONSHANDEL UND UMWELTRECHT

NEWS

Juli 2017



26. NEWSLETTER EMISSIONSHANDEL UND UMWELTRECHT

Es ist Sommer 2017 (auch wenn es sich hierzulande noch nur bedingt so anfühlt), und die dritte Handelsperiode des Emissionshandels hat ihren Zenit schon wieder überschritten. So nehmen auch die mit Ungeduld erwarteten Regeln für die 2021 beginnende vierte Handelsperiode zunehmend konkretere Formen an. Aber nicht nur in diesem Punkt gibt es seit unserem letzten Newsletter Einiges an Neuigkeiten. Auch eine Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen haben den Emissionshandel weiter geprägt. In aller Munde sind nicht zuletzt weiterhin Grundsatzfragen wie etwa die nach dem Funktionieren des Emissionshandels oder die nach den Auswirkungen des Brexit.

Mit anderen Worten: Es ist höchste Zeit für unseren 26. Newsletter zum Emissionshandel und Umweltrecht. Im ersten Teil geben wir wieder einen Überblick über wichtige Verfahren des letzten Jahres, ([Punkt I.](#)), den aktuellen Stand der Planungen für die 4. HP ([Punkt II.](#)) und darüber, welche Auswirkungen der Brexit für den Emissionshandel haben könnte ([Punkt III.](#)). Im [zweiten Teil](#) geht es wieder um die anstehenden Neuerungen im Umweltrecht, insbesondere um die Novellierung des UVP-Gesetzes, mit Augenmerk darauf, was Anlagenbetreiber mit der Novellierung zu beachten haben.

NEWS

INHALT

TEIL 1 – EMISSIONSHANDEL GESTERN, HEUTE UND MORGEN	4
I. WICHTIGE RICHTSENTSCHEIDUNGEN ZUM EMISSIONSHANDEL.....	4
II. HEUTE: DIE 4. HP IM EMISSIONSHANDEL IN VORBEREITUNG.....	9
III. MORGEN: WELCHE AUSWIRKUNGEN KÖNNTE DER BREXIT AUF DEN EMISSIONSHANDEL HABEN?	11
TEIL 2 – NEUES AUS DEM UMWELTRECHT .	12
DIE NOVELLIERUNG DES UVPG.....	12
DIE NOVELLIERUNG DER TA LUFT	13

NEWS

TEIL 1 – EMISSIONSHANDEL GESTERN, HEUTE UND MORGEN

I. WICHTIGE RICHTSSENTSCHEIDUNGEN ZUM EMISSIONSHANDEL

1. VG BERLIN ZUM NEU FESTGESETZTEN CSCF

Wie in unserem letzten Newsletter berichtet, hatte der EuGH am 28.04.2016 **entschieden**, dass die Europäische Kommission den sog. sektorübergreifenden Korrekturfaktor (Cross-Sectoral Correction Factor – CSCF) falsch berechnet hat. Mit diesem Kürzungsfaktor soll sichergestellt werden, dass die Zuteilungen an die Industrie das hierfür festgelegte Zuteilungsbudget in Summe nicht übersteigen. Geklagt hatten zahlreiche Anlagenbetreiber in ganz Europa, die geltend machten, dass die Kürzung der Zuteilungen zu hoch ausgefallen ist und die Kommission die Berechnung des CSCF nicht transparent genug dargelegt hat. In seinem Urteil hatte der EuGH nun lediglich einen einzelnen Punkt der Berechnung aufgegriffen und dabei durchblicken lassen, dass die Neuberechnung des Kürzungsfaktors auch zum Nachteil der Anlagenbetreiber ausfallen könnte. Aus diesem Grund schloss er eine Rückabwicklung des CSCF für die Vergangenheit aus. Der Ausschluss sei wegen des Gebots des Vertrauensschutzes unabdinglich. In dem Urteil sprach der EuGH von „Maßnahmen“, die weitergelten und nicht rückabgewickelt werden sollten. Die Auslegung, welche Maßnahmen der EuGH damit umfassen wollte, blieb zunächst ungeklärt.

Die Kommission hat daraufhin mit Beschluss vom 24.01.2017 die neuen Korrekturfaktoren **festgesetzt**. Wie befürchtet, hat sie die Kürzung dabei noch einmal deutlich verschärft, und zwar jeweils rd. 4 %-Punkte. Der neue CSCF soll dem Beschluss zufolge für alle Zuteilungen ab dem 01.03.2017 gelten. Die bereits erfolgten Zuteilungen (auf Grundlage des bisherigen CSCF) bleiben bestehen, sodass Anlagenbetreiber laut dem Kommissionsbeschluss nicht um ihre bereits zugeteilten, aber noch nicht ausgeschütteten Zertifikate bangen müssen. Zur Anwendung kommt der neue CSCF nach Auffassung der Europäischen Kommission dann, wenn eine Zuteilungsentscheidung neu erlassen wird, also insbesondere dann, wenn ein Anlagenbetreiber vor Gericht eine höhere Zuteilung erstreitet. Diese Zuteilung soll dann für die gesamte Zuteilungsperiode mit dem verschärften CSCF belastet sein. Unter der „Maßnahme“ vor oder nach dem vom EuGH genannten Stichtag versteht die Kommission also die Zuteilungsentscheidung, nicht aber die jährlich erfolgende Ausschüttung der Zertifikate.

Ob diese das Vertrauen in den Bestand der Zuteilung für die Jahre 2013 bis 2017 doch wieder deutlich relativierende Lesart des EuGH-Urteils richtig ist, beschäftigt die Gerichte aber noch weiter. Dies gilt auch für die Frage, ob die vom EuGH bislang offen gelassenen Vorlagefragen zum CSCF noch einer Klärung zugeführt werden können.

In einem Verfahren hat das VG Berlin mit einem Teilurteil vom 26.01.2017 und einem Schlussur-

NEWS

teil vom 11.05.2017 (VG 10 K 364.15) zunächst entschieden, dass nach dem Urteil des EuGH vom 28.04.2016 kein Raum mehr bleibe für weitere Vorlagefragen, die den CSCF noch einmal dem Grunde nach auf den Prüfstand stellen. Diese Entscheidung ist aber nicht rechtskräftig, da der betroffene Anlagenbetreiber die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat.

Noch nicht festgelegt hat sich das VG Berlin in der Frage, in welchem Umfang bei einer Mehrzuteilung nach einer erfolgreichen Klage gegen den Zuteilungsbescheid der neue CSCF zur Anwendung kommt – also, ob er nur für die Jahre 2018 bis 2020 anzuwenden ist (so die Tendenz des VG Berlin), oder (wie die Kommission meint) für die gesamte Handelsperiode (HP). Dies soll der EuGH in einem weiteren Vorlageverfahren klären.

Das VG Berlin gibt immerhin zu erkennen, dass im Fall der Anwendung des neuen CSCF die sich aus dessen Verschärfung ergebende zusätzliche Kürzung einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein muss. Hier ist noch mit weiteren Vorlageverfahren zu rechnen.



2. VG BERLIN ZUM BEGRIFF DER MESSBAREN WÄRME, § 2 NR.6 ZUV 2020

In einem weiteren Urteil vom 11.05.2017 (VG 10 K 438.15) hat sich das VG Berlin zur Definition der messbaren Wärme in § 2 Nr. 6 ZuV 2020 geäußert. Anlass war folgender Sachverhalt: Die Klägerin beehrte eine Zuteilung für mittels flüssigem Aluminium weitergeleitete Wärme. Das flüssige Aluminium, das die Wärme beinhaltet, wird dabei mit Hilfe von Rohren abgesaugt und dann in einem Transporttiegel der abnehmenden Anlage zur weiteren Verarbeitung zugeführt, bei der die Nutzung der in dem flüssigen Aluminium enthaltenen Wärme erfolgt. Diesen Vorgang sieht das VG Berlin nun allerdings nicht als zuteilungsberechtigt an. Wegen der Art und Weise des Transports an die abnehmende Anlage erfülle die Wärme nicht die Definition für messbare Wärme in § 2 Nr. 6 ZuV 2020. Messbare Wärme ist nach dieser Definition ein über einen Wärmeträger, bspw. Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle oder Salze, durch Rohre oder Leitungen transportierter Nettowärmefluss, für den ein Wärmezähler installiert wurde oder installiert werden könnte. Das VG Berlin legt das Merkmal „durch Rohre oder Leitungen“ dahingehend aus, dass die Wärme insgesamt durch Rohre oder Leitungen von der einen zur anderen Anlage „durchgeleitet“ worden sein muss.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Sie macht aber bereits jetzt deutlich, dass die Anlagenbetreiber darauf gefasst sein müssen, dass auch bei

NEWS

den grundlegenden Definitionen der ZuV 2020 es zum Streit um die richtige Auslegung der verwandten Begriffe kommen kann.

3. VG BERLIN ZUR ZUTEILUNG FÜR KAPAZITÄTSERWEITERUNGEN

Eine weitere aus Sicht der Anlagenbetreiber ungünstige Entscheidung hat das VG Berlin am 12.01.2017 gefällt (VG 10 K 239.15). In dem Verfahren ging es zum einen um die Auslegung des § 8 Abs. 8 S. 1 ZuV 2020, der die Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung regelt. Umstritten war dabei, ob die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate von der Wahl des Bezugsraumes nach § 8 Abs. 1 ZuV 2020 abhängig ist. Zum anderen hatte das Gericht über eine mögliche Verpflichtung der DEHSt zu entscheiden, bei der Zuteilung von Amts wegen den Bezugsraum zu Grunde zu legen, der zur höheren Zuteilung führt, und zwar unabhängig davon, welchen Bezugszeitraum der Anlagenbetreiber gewählt hat.

Zu der ersten Frage hat das VG Berlin entschieden, dass eine Kapazitätserweiterung bei der Zuteilung nicht gesondert zu berücksichtigen ist, wenn diese bereits vor dem Beginn des gewählten Bezugszeitraums stattgefunden hat. Die Klägerin in dem Verfahren hatte als Bezugszeitraum selbst die Jahre 2009-2010 ausgewählt, während die Kapazitätserweiterung im Zeitraum 2005-2008 stattgefunden hatte. Auch wenn der Wortlaut des § 8 Abs. 8 ZuV 2020 nicht nach der Wahl des Be-

zugszeitraums unterscheidet, ist er nach der Überzeugung des VG Berlin in diesen Fällen nicht anwendbar, weil die Produktionsmenge der Anlage im Bezugszeitraum dann bereits auch die Produktion der Erweiterung mit abbildet.

Zur zweiten Frage hat das VG Berlin entschieden, dass die Einräumung eines Wahlrechts für Anlagenbetreiber in § 8 Abs. 1 ZuV 2020 europarechtskonform sei und die DEHSt nicht dazu verpflichtet sei, von Amts wegen den für den Anlagenbetreiber günstigeren Zeitraum für die Bestimmung zugrunde zu legen. Das Gericht begründete diese Entscheidung damit, dass es zwar in dem Zuteilungsbeschluss der Kommission (2011/278/EU) heißt, die Mitgliedstaaten „bestimmen“ die maßgeblichen Aktivitätsraten. Dies bedeute jedoch nicht zwingend, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten oder der DEHSt ist, tatsächlich die historischen Aktivitätsraten zu bestimmen. Vielmehr sei der Ausdruck so gemeint, dass die Mitgliedstaaten selbst den Beschluss umsetzen und damit „bestimmen“. Wie diese Umsetzung ausgestaltet ist, schreibt der Beschluss nicht vor, sodass die Wahl des Bezugszeitraumes europarechtskonform ist.

Für Anlagenbetreiber bedeutet dieses Urteil also, dass sie sich bei der Antragstellung vergegenwärtigen müssen, dass sie an ihre Entscheidung für einen bestimmten Bezugszeitraum grundsätzlich auch dann gebunden sind, wenn sich diese Wahl aufgrund einer für sie unerwarteten Rechtsauslegung im Nachhinein als unvorteilhaft erweist.

NEWS

4. EUGH: ZUR HERSTELLUNG VON PCC WEITERGELEITETES CO₂ VON DEN EMISSIONEN DER ANLAGE ABZUGSFÄHIG

Eine erfreuliche Entscheidung hat der EuGH am 19.01.2017 gefällt (Rechtssache C-460/15). Diese betrifft die Frage, wie bei der Emissionsberichterstattung mit CO₂ umzugehen ist, das nicht an die Atmosphäre abgegeben, sondern in einer anderen Anlage chemisch in einem neuen Produkt gebunden wird (sog. Carbon Capture and Utilisation – CCU).

In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH konkret zu entscheiden, ob Art. 49 Abs. 1 und Anhang IV Abschnitt 10 der europäischen Monitoringverordnung MVO mit den Zielen der Emissionshandelsrichtlinie vereinbar ist. Art. 49 Abs. 1 MVO bestimmt, dass (nur) CO₂ zwecks CCS (Carbon Capture and Storage – Abscheidung von CO₂ zur geologischen Speicherung) weitergeleitetes abzugsfähig ist. Verfährt die abnehmende Anlage jedoch nach keinem der in Buchst. a)-c) genannten Verfahren zur geologischen Speicherung, so bestimmt der Unterabs. 2, das weitergeleitete CO₂ dürfe nicht vom Emissionsbericht abgezogen werden.

Diese Bestimmung führt nun laut EuGH dazu, dass CO₂, welches weitergeleitet wird, systematisch als Emission einer Anlage eingeordnet werde. Diese Einordnung geschehe ohne Berücksichtigung, ob CO₂ überhaupt an die Atmosphäre gelangt, oder es zu einem solchen Austritt gar nicht kommt. Im

vorliegenden Fall ging es um die Weiterleitung eines CO₂ Stroms zur Herstellung von gefällttem Kalziumkarbonat (PCC). Das weitergeleitete CO₂ war aufgrund der Regelungen in der MVO als Emission der Anlage der Klägerin anzusehen.

Der EuGH hat nun klargestellt, dass der Begriff der Emissionen in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 MVO eine unzulässige Begriffserweiterung sei. Denn um Emissionen könne es sich nach dem Wortlaut von Art. 3 Buchst. b) der Emissionshandelsrichtlinie nur handeln, wenn Treibhausgase tatsächlich an die Atmosphäre austreten. Dieser Austritt allein sei entscheidend dafür, ob eine Abzugsfähigkeit von weitergeleitetem CO₂ gegeben ist. Neben dem Wortlaut des Art. 3 Buchst. b) argumentierte der EuGH konsequenterweise mit dem Sinn und Zweck der Emissionshandelsrichtlinie. Danach sei die Richtlinie eingeführt worden, um die Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Die eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf die Verringerung der Emission von Treibhausgasen in die Atmosphäre. Tritt also tatsächlich kein CO₂ an die Atmosphäre aus, so kann es sich auch nicht um Emissionen handeln. Die Beschränkung des Art. 49 Abs. 1 MVO auf den Fall der ständigen geologischen Speicherung und die systematische Einordnung der Speichermöglichkeit mittels PCC als Emission in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2, Abschnitt 10 von Anhang IV MVO seien somit nicht von der Richtlinie gedeckt und mit dieser unvereinbar.

NEWS

Leider hat der EuGH die Entscheidung explizit bezüglich der Herstellung von PCC als Speichermöglichkeit entschieden und nicht für jegliche chemische Speicherung von CO₂. Insbesondere wegen der dargestellten Begründung des EuGH würde es allerdings überraschen, sollten die Verwaltungsgerichte für andere chemische Speichermöglichkeiten als PCC eine Abzugsfähigkeit des weitergeleiteten CO₂ verneinen. Im Zweifel könnte es zu erneuten Vorlagefragen zum EuGH kommen.

5. EUGH: ENTSCHÄDIGUNGSGLOSE RÜCKFORDERUNG VON ZERTIFIKATEN MIT RICHTLINIE VEREINBAR

Große Beachtung hat auch ein Urteil des EuGH vom 08.03.2017 erfahren (Rechtssache [C-321.15](#)).

Es ging dort um die Anordnung der Rückgabe von zugeteilten Zertifikaten bei Betriebseinstellung der Anlage. Der Anlagenbetreiber hatte die Einstellung dabei pflichtwidrig nicht angezeigt, sondern nur nach der Einstellung um Aussetzung der Umweltkontrollen gebeten. Daraufhin ordnete die Behörde die Rückgabe der für die Anlage bereits ausgeschütteten Zertifikate ohne Entschädigung an. Der Betreiber hielt die Anordnung unvereinbar mit der Emissionshandelsrichtlinie. Der Verfassungsgerichtshof von Luxemburg hatte dem EuGH hierzu die Frage gestellt, ob die zu Unrecht zugeteilten Zertifikate entschädigungslos zurückverlangt werden können. Weiter hatte das Gericht gefragt, ob die Zertifikate als Zertifikate im Sinne

der Emissionshandelsrichtlinie anzusehen sind und wenn ja, welche Rechtsnatur diese haben.

Der EuGH hat hierzu entschieden, dass die Emissionshandelsrichtlinie der entschädigungslosen Rücknahme nicht widerspreche und die Maßnahme somit konform mit EU-Recht ist. Vielmehr würde die Nichtabgabe von zugeteilten Zertifikaten nach Einstellung des Betriebs ein Verstoß gegen das Grundprinzip der genauen Verbuchung sein und eine Marktverzerrung darstellen.

Die zweite Frage hat der EuGH dahingehend beantwortet, dass die auf die beschriebene Weise zu Unrecht zugeteilten Zertifikate nicht als Zertifikate im Sinne der Emissionshandelsrichtlinie einzuordnen sind. Zum Bedauern Mancher konnte der EuGH damit aber zugleich die Frage offen lassen, welche Rechtsnatur die Zertifikate haben. Die Mitgliedstaaten verfolgen hierbei durchaus unterschiedliche Ansätze. Eine Antwort auf die Frage hätte hier womöglich Klarheit darüber verschafft, ob diese unterschiedlichen Ansätze jeweils gleichermaßen mit der Emissionshandelsrichtlinie vereinbar sind.



NEWS

II. HEUTE: DIE 4. HP IM EMISSIONSHANDEL IN VORBEREITUNG

1. DAS TRILOG-VERFAHREN HAT BEGONNEN

Zur Fortentwicklung des Emissionshandels und der Regeln für die kostenlose Zuteilung für die Handelsperiode 2021 bis 2030 hatte die Europäische Kommission (KOM) bereits am 15.07.2015 einen ersten Entwurf zur Reform der Emissionshandelsrichtlinie vorgelegt, über den wir bereits im letzten Newsletter berichteten.

Nach den maßgeblichen Regeln des sog. Mitentscheidungsverfahrens hatten zunächst das Europäische Parlament und der Europäische Rat ihre Standpunkte zu dem Entwurf der Kommission festzulegen, was Ende Februar 2017 auch geschehen ist. Hieran hat sich nunmehr das aktuell laufende sog. Trilog-Verfahren angeschlossen, in welchem Kommission, Parlament und Rat nunmehr einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten sollen. Ein Ergebnis wird bis – so die Hoffnung – spätestens Ende dieses Jahres vorliegen. Nach dem derzeitigen Entwurf haben die Mitgliedstaaten die Änderungen der Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie wird allerdings der Kommission wieder Durchführungsbefugnisse zur weiteren Konkretisierung des Regelwerkes einräumen. Die rechtzeitige Umsetzung in den Mitgliedstaaten hängt insoweit vom Erlass der Durchführungsrechtsakte der Kommission ab. Wenn diese Fristen eingehalten würden, wäre die

nächste Handelsperiode die erste, in der die gesetzmäßigen zeitlichen Abläufe verwirklicht werden könnten.

Immerhin eine Branche ist schon einmal erleichtert: Die Stahlindustrie zeigte sich nach der Veröffentlichung der Positionen des Parlaments und des Rates erleichtert. Wohingegen sich andere Sektoren erst kürzlich zu einer „fair EU ETS“ Allianz zusammenschlossen, um gegen die aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorzugehen. Hintergrund war, dass erste Überlegungen zur Novellierung des Emissionshandels ab 2020 laut zwei Studien (Prognos und Ecofys) drastische Auswirkungen auf die Stahlindustrie gehabt hätten. Hohe Arbeitsplatzverluste (380.000) und ein signifikanter Rückgang der Wertschöpfung (-30 Mrd. €) wurden prognostiziert. Daraufhin übernahm das Parlament im Februar den Vorschlag der Kommission, die Anzahl der kostenlosen Zuteilungen für die Stahlindustrie ab 2020 weiter zu erhöhen. Berechnungen aus dem Markt zufolge sollen in der 4. Handelsperiode 2 - 2,1 Mrd. kostenlose Zuteilungen an die Stahlindustrie fließen. Das würde ca. 30 % der kostenlosen Zuteilungen ausmachen. Darüber hinaus soll die Stahlindustrie (weiterhin) eine kostenlose Zuteilung für die Produktion von Strom aus den Kuppelgasen erhalten, die bei der Herstellung des Stahls entstehen.

Im Großteil der anderen Punkte weichen die Positionen des Parlamentes und des Rats nicht wesentlich von den Vorschlägen der Kommission ab.

NEWS

Es bleibt dabei, dass die Absenkung des Zuteilungsbudgets von 1,74 % auf 2,2 % angehoben werden soll und weniger Sektoren auf die Carbon-Leakage-Liste gesetzt werden. Darüber hinaus sollen die produktspezifischen Benchmarks den neuesten Entwicklungen angepasst werden, sofern diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Hier bleibt noch spannend, ob und welche Abschmelzungsfaktoren – die von den drei Institutionen genannten Korridore reichen von mindestens 0,2 % bis maximal 1,5 % pro Jahr, ausgehend vom Jahr 2008 – auf die einzelnen Sektoren zur Anwendung kommen werden.

2. KOMMT DER CO₂-MINDESTPREIS?

Doch nicht nur auf EU Ebene herrschen rege Diskussionen über das (Emissions Trading System – Emissionshandelssystem). Auch die deutsche Politik beschäftigt sich mit aus ihrer Sicht unzureichenden Instrument. Im Zuge dieser Diskussionen haben GRÜNE und SPD sich nunmehr zu einem CO₂-Mindestpreis geäußert.

Die Grünen plädieren dabei in ihrem Wahlprogramm für die Einführung eines CO₂ Mindestpreises. Nur dieser Mindestpreis könne dafür sorgen, dass sich Klimaschutzinvestitionen betriebswirtschaftlich lohnen. Sie knüpfen dabei an Regelungen an, die in Großbritannien, derzeit noch Mitglied der EU und damit Teilnehmer des Emissionshandelssystems, schon heute gelten.

Die SPD wiederum fordert, den Emissionshandel so weiterzuentwickeln, dass er seine Funktion als zentrales Klimaschutzinstrument erfüllen kann. Nur dann, wenn das nicht zu erreichen sei, möchte sie die Verhandlungen über einen Mindestpreis auf europäischer Ebene aufnehmen.

Die anderen im Bundestag vertretenen Parteien stehen dem Mindestpreis distanziert gegenüber. Die Linke sieht das System des ETS als gescheitert an, äußert sich weiter nicht zu einem Mindestpreis. Die FDP spricht sich klar gegen solche Eingriffe in den Emissionshandel aus. Die CDU und CSU lassen in ihrem vorgestellten Wahlprogramm durchklingen, dass sie wenig von einem Mindestpreis halten. So lehnen sie „dirigistische staatliche Eingriffe“ ab, worunter wohl auch ein Mindestpreis fällt.

3. ÜBERTRAGBARKEIT VON ZERTIFIKATEN

Eine Frage, die Anlagenbetreiber mit zunehmenden Voranschreiten der 3. HP beschäftigt, ist das Schicksal ihrer überschüssigen Zertifikate am Ende der HP. Für die laufende 3. HP gibt es eine Regelung, die festschreibt, dass Zertifikate zu ersetzen sind. Sie werden also für die 4. HP „umgeschrieben“. Die immer wieder aufkommenden Ängste, die Zertifikate könnten ihren Wert verlieren, sind also derzeit nicht begründet.

Anders sieht dies aber in Hinblick auf Zertifikate aus, die Anlagenbetreibern zwar zustehen, sich aber noch nicht auf deren Konten befinden. Wer

NEWS

noch um Zertifikate streitet, muss auch beim nächsten Periodenübergang fürchten, dass seine Berechtigungen ersatzlos untergehen, wie die DEHSt meint. Zwar wird um diese Frage derzeit noch beim BVerwG prozessiert. Doch Beobachter der Rechtsprechung des BVerwG zeigen sich wenig optimistisch, dass die Leipziger Richter zu einem anderen Ergebnis kommen als das OVG Berlin-Brandenburg, das den Untergang der Berechtigungen für rechtmäßig hielt.

III. MORGEN: WELCHE AUSWIRKUNGEN KÖNNTE DER BREXIT AUF DEN EMISSIONSHANDEL HABEN?

Heiß, heißer, Brexit. Es gibt zurzeit wenig, was so ungeklärt ist, wie der Ausstieg Großbritanniens aus der EU. Doch nicht nur für die großen Fragen der EU, auch für den Emissionshandel könnte der Ausstieg große Bedeutung erlangen. So sind grundsätzlich zwei Szenarien vorstellbar:

1. AUSSTIEG GROSSBRITANNIENS AUS DEM ETS

Überraschen würde es nicht, wenn Großbritannien nach dem Ausstieg aus der EU konsequenterweise auch aus dem europäischen Emissionshandel austreten würde.

Der schottische EU-Abgeordnete Ian Duncan, der den Umweltausschuss des europäischen Parlaments weiterhin leitet, äußerte sich bereits skeptisch. Für ihn sei es (unabhängig von seiner persönlichen Meinung dazu) nicht realistisch, dass

sich Großbritannien einem System unterwirft, auf das es nach dem Austritt keinen Einfluss mehr hätte. Das ETS sei schließlich dem EuGH unterworfen, von dessen rechtlicher Zuständigkeit sich die Briten ihrer Premierministerin zufolge gerade lösen möchten und werden. Viel spricht also für einen Austritt Großbritanniens auch aus dem ETS, doch was hätte das für Folgen für das System?

Kurzfristig gesehen sicherlich gravierende. Bereits nach der Entscheidung des Brexit fielen die Zertifikatepreise rasant und sie haben sich bis heute kaum erholt.

Ein Ausstieg würde auch die Frage aufwerfen, was mit den in Großbritannien bereits zugeteilten Zertifikaten passieren würde. Bleiben sie am Markt, erlöschen sie, oder werden sie vielleicht in die Marktstabilitätsreserve (MSR) überführt? Britische Unternehmen begannen jedenfalls bereits damit, ihre überschüssigen Zertifikate am Markt zu verkaufen, aus Angst vor einer Löschung. Tatsächlich sind konkrete Maßnahmen wohl auch eher wahrscheinlich, damit die Gesamtmenge das Minderungsziel der dann ja kleineren EU nicht übersteigt.



NEWS

Der Ausstieg könnte jedoch auf längere Sicht durchaus den Preis in die Höhe treiben: Mit dem Ausstieg würde der europäische Emissionsmarkt kohlenstoffintensiver. Die Nachfrage der kohlebasierten Stromsektoren in Deutschland und Polen bekämen mehr Gewicht. Dies könnte zu einem höheren Preis führen, meint Karsten Neuhoff, Abteilungsleiter Klimapolitik am DIW.

In der Anstrengung zur Erhöhung des CO₂-Preises würde die EU mit dem Austritt Großbritanniens allerdings einen bisher wichtigen Unterstützer ambitionierter Reformen verlieren. Dies könnte sich erheblich auf die künftige Reformfähigkeit des Systems auswirken.

2. VERBLEIB IM ETS

Doch auch ein Verbleib im ETS ist nicht unmöglich. Norwegen, Liechtenstein und Island machen vor, wie es gehen kann ohne Mitgliedschaft in der EU am ETS teilzunehmen. Dafür spricht zudem, dass die Briten stets starke Verfechter eines starken funktionierenden Emissionshandels waren.

Es müsste in diesem Falle jedoch eine gemeinsame Lösung gefunden werden, wie ein Verbleib im ETS ausgestaltet werden könnte. Da sich Theresa May und die zuständigen Minister bislang nicht zu dem Thema geäußert haben, wird vermutet, sie könne einen Verbleib als starke Verhandlungsposition in den Austrittsverhandlungen aus der EU nutzen. All die oben genannten Argumente könnten sie dann der EU vortragen und erklären, wa-

rum ein Verbleib der Briten für die Stabilisierung des ETS unabdinglich wäre. Hierfür spricht auch, dass Großbritannien schon als wichtiger Handelsplatz ein echtes Interesse am Verbleib haben müsste. Zudem ist natürlich auch das Vereinigte Königreich Partei des Paris Agreements und muss die Erfüllung seiner Klimaschutzverpflichtungen sicherstellen.

TEIL 2 – NEUES AUS DEM UMWELTRECHT

I. DIE NOVELLIERUNG DES UVPG

Das [Umweltverträglichkeitsgesetz](#) (UVPG) wurde novelliert.

Am 15.02.2017 hat das Bundeskabinett auf Vorschlag der Umweltministerin Barbara Hendricks einen Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung [beschlossen](#). Hintergrund ist die Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der [Richtlinie 2014/52](#) vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92. Der Entwurf sieht vor, dass richtlinienkonform der Bereich der Schutzgüter erweitert wird. Im Rahmen der UVP sollen künftig bspw. auch Flächenschutz, Klimaschutz, Energieeffizienz, sowie Unfall- und Katastrophenrisiken geprüft werden.

Darüber hinaus soll der Zugang der Öffentlichkeit zur UVP vereinfacht werden. Die soll durch ein zentrales Internetportal für Bund und Länder erreicht werden, in dem Bürger/Innen direkten Zugang zu UVP-Unterlagen gewährt wird. Es steht

NEWS

zu erwarten, dass dieses Mehr an Transparenz auch zu einem Mehr an Verfahren führen wird, weil der Aufwand für den interessierten Bürger oder Verband so sinkt.

Die für Anlagenbetreiber wichtigste Änderung ist an sich formeller Natur. Künftig sollen die Vorschriften des UVPG neu gegliedert und klarer gefasst werden. Ziel dieser Änderung ist es, bei mehreren kleineren Änderungen im Anlagebestand zu einer kumulativeren Betrachtung zu kommen und so öfter als bisher zu UVP zu gelangen. Das geschieht u. a. dadurch, dass auch kleinere Anlagen nach der Novellierung UVP-pflichtig sein sollen.

Am 28.06.2017 hat nun der Bundestag den Vorschlag der Bundesregierung mit den vom Bundesrat gewünschten Änderungen angenommen. Insbesondere wurde das Verhältnis vom UVPG zum Fachrecht klargestellt. Das UVPG findet nun Anwendung, wenn das Fachrecht die „wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht beachtet“.

II. DIE NOVELLIERUNG DER TA LUFT

Bereits in unserem letzten Newsletter berichteten wir über die angekündigte Novellierung der **TA Luft**, um den Anforderungen der **MCPD** (Medium Combustion Plant Directive) und anderer Richtlinien Rechnung zu tragen. Diese umfassend geplante Novellierung soll es nun doch nicht werden. Stattdessen soll eine Verordnung, in der strengere Emissionsgrenzwerte festgelegt wer-

den, dafür sorgen, dass die MCPD ordnungsgemäß umgesetzt wird. Die neue Verordnung muss dabei bis zum 19.12.2017 in deutsches Recht umgesetzt werden. Neu installierte KWK Anlagen müssten die neuen Grenzwerte ab dem 20.12.2018 einhalten, während für Bestandsanlagen Übergangsvorschriften gelten sollen. Die einzuhaltenden Grenzwerte ergeben sich aus den bereits im Zuge der Diskussionen um die Novelle der TA Luft ermittelten Werten. Miteinbezogen werden die Emission von Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x), Formaldehyd (HCHO), Gesamtkohlenwasserstoffe (HC) und Ammoniak (NH₃).

Insbesondere die verschärften Grenzwerte für Stickoxid dürfte einigen Altanlagenbetreibern Kopfzerbrechen bereiten. Denn zu der Einhaltung wird ein Einsatz von SCR-Katalysatoren nötig sein, für die im Technikraum Platz sein muss. Mehrkosten kommen auf die Anlagenbetreiber auch durch eine geplante Vorgabe der Umweltbehörden zur kontinuierlichen Überwachung des Betriebs zu. Um der Gefahr der Manipulation durch Anlagenbetreibern zu begegnen, planen die Umweltbehörden eine durchgängige Messung vorzuschreiben. Motorenhersteller haben bereits darauf reagiert und eine Maßnahmenliste erstellt, mit der Anlagenbetreiber mit möglichst wenig Aufwand die Vorgaben der Richtlinie erfüllen können. Insgesamt ist zu erwarten, dass für viele bisher wenig regulierte Anlagen die praktischen Anforderungen sowohl in technischer als auch in dokumentarischer Hinsicht deutlich steigen.

NEWS

Juli 2017



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Juli 2017



BECKER BÜTTNER HELD

Ansprechpartner im Emissionshandels- und Umweltrecht



Dr. Ines Zenke

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-179
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de

Weitere Ansprechpartner im Umweltrecht



Dr. Dörte Fouquet

Rechtsanwältin
Avenue Marnix 28
1000 Brüssel
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
doerte.fouquet@bbh-online.de



Dr. Miriam Vollmer

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-444
Fax +49(0)30 611 28 40-99
miriam.vollmer@bbh-online.de



Dr. Ursula Prall

Rechtsanwältin
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 341 069-0
Fax +49 (0)40 341 069-22
ursula.prall@bbh-online.de



Carsten Telschow

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-189
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
carsten.telschow@bbh-online.de



Dr. Max Reicherzer

Rechtsanwalt
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
max.reicherzer@bbh-online.de

NEWS

Juli 2017



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

Juli 2017